

Gefahrstoffe

Betriebsanweisung und Unterweisung

Betriebsanweisungen

Für alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen muss der Arbeitgeber eine Betriebsanweisung erstellen. Darin müssen für alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten verbindliche, schriftliche Anordnungen und Verhaltensregeln zum Schutz vor Unfall- und Gesundheitsgefahren und zum Schutz der Umwelt enthalten sein (Paragraph 14 der Gefahrstoffverordnung). Die Betriebsanweisung muss der Gefährdungsbeurteilung Rechnung tragen, das heißt, sie kann erst nach Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Bei der Erstellung von Betriebsanweisungen sind insbesondere zu beachten:

- Arbeitsplatzspezifische Gegebenheiten
- Vorschriften der Gefahrstoffverordnung
- Sicherheitsdatenblätter
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- sonstige allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln
- Hygieneregeln

Zusätzlich können auch Herstellerinformationen wie beispielsweise Technische Merkblätter nützlich sein. Die Betriebsanweisungen sind sprachlich so zu gestalten, dass die Beschäftigten die Inhalte verstehen und bei ihrer Arbeit anwenden können. Für Beschäftigte ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind die Betriebsanweisungen auch in einer für sie verständlichen Sprache abzufassen.

Betriebsanweisungen umfassen folgende Inhalte:

1. Arbeitsbereiche, Arbeitsplatz, Tätigkeit
2. Gefahrstoffe (Bezeichnung)
3. Gefahren für Mensch und Umwelt
4. Schutzmaßnahmen, Verhaltensregeln
5. Verhalten im Gefahrenfall
6. Erste Hilfe
7. Sachgerechte Entsorgung



Die äußere Form der Betriebsanweisung ist nicht festgelegt. Allerdings fördert die einheitliche Gestaltung von Betriebsanweisungen innerhalb einer Betriebsstätte den Wiedererkennungseffekt für die Beschäftigten. Gefahrenpiktogramme und Symbolschilder können verwendet werden, zum Beispiel nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten: »Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung« (ASR A1.3).

Hinweise zum Erstellen von Betriebsanweisungen finden sich in der:

- DGUV-Information 213-051: »Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen«
- Technischen Regel für Gefahrstoffe: »Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten« (TRGS 555)

Unterweisung der Beschäftigten

Alle Beschäftigten, die mit Gefahrstoffen arbeiten, müssen vor der Aufnahme einer Tätigkeit anhand der Betriebsanweisung - bezogen auf den Arbeitsplatz und die Tätigkeit - mündlich unterwiesen werden. Danach müssen sie mindestens ein Mal im Jahr entsprechend unterwiesen werden. Der Arbeitgeber muss das sicherstellen.

Unterweisungen sind außerdem erforderlich, wenn ...

- sich Vorschriften ändern,
- sich die Bedingungen einer Tätigkeit verändern, zum Beispiel das Arbeitsverfahren, oder
- wenn zusätzliche Gefahrstoffe angewendet werden.

Teil der Unterweisung ist auch eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung, falls erforderlich mit betriebsärztlicher Beteiligung. Diese Beratung vermittelt Hintergrundwissen über die toxische Wirkung von Stoffen und wie der menschliche Körper sie aufnimmt. Dadurch sensibilisiert die Beratung die Beschäftigten und fördert ihre Eigenverantwortung für ihre Gesundheit. In der Unterweisung sollte außerdem angesprochen werden, wie durch persönliche Schutzmaßnahmen die Gefahrstoffaufnahme beeinflusst werden kann und welche Fehler beim Anwenden der persönlichen Schutzausrüstung deren Schutzwirkung einschränken oder gar aufheben.

Die Unterweisung muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache erfolgen. Es kann also erforderlich sein, die Unterweisung auch einer anderen Sprache als Deutsch durchzuführen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung müssen schriftlich festgehalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt werden. Die Dokumentation der Unterweisung kann formlos geschehen. Auf Wunsch ist den Unterwiesenen eine Kopie auszuhändigen. Der Nachweis der Unterweisung ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung für bestimmte Tätigkeiten insgesamt nur eine „geringe Gefährdung“ der Beschäftigten ergibt, kann darauf verzichtet werden, eine Betriebsanweisung zu erstellen und eine Unterweisung durchzuführen.

Fremdfirmen

Ob Reparaturen, Installationsarbeiten oder die tägliche Reinigung der Betriebsstätte – viele Tätigkeiten im Unternehmen übernehmen Mitarbeitende von Fremdfirmen. Sie sind vor Gefährdungen durch Gefahrstoffe genauso zu schützen wie die eigenen Beschäftigten.

Der Auftraggeber muss daher sicherstellen, dass...

- ausschließlich Firmen beauftragt werden, die über die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen.
- das beauftragte Unternehmen über besondere innerbetriebliche Gefahrenquellen und spezifische Verhaltensregeln informiert wird.

Kann bei Tätigkeiten von Beschäftigten des einen Arbeitgebers eine Gefährdung von Beschäftigten eines anderen Arbeitgebers durch Gefahrstoffe nicht ausgeschlossen werden,

- müssen alle betroffenen Arbeitgeber bei ihren Gefährdungsbeurteilungen zusammenwirken und die Schutzmaßnahmen abstimmen. Dies ist zu dokumentieren.
- muss jeder Arbeitgeber dafür sorgen, dass die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen von seinen Beschäftigten angewendet werden.
- muss bei erhöhter Gefährdung ein Koordinator bestellt werden. Die beteiligten Arbeitgeber müssen ihm alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen sowie Informationen über festgelegte Schutzmaßnahmen zur Verfügung stellen.



Weitere Informationen

- Gefahrstoffverordnung
- Technische Regeln für Gefahrstoffe: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten (TRGS 555)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (ASR A1.3)
- DGUV-Information 213-051: Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Alle auf kompendium.bghw.de, wenn nicht anders angegeben.